



Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 1. Dezember 2021
Aktenzeichen 2.3/083.1

Öffentliche Bekanntmachung zum Außerkrafttreten der weitergehenden lokalen Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen im Stadtkreis Baden-Baden am 2. Dezember 2021

Der Landkreis Rastatt – Gesundheitsamt – macht gemäß § 17a Abs. 4 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung Folgendes bekannt:

Im Stadtkreis Baden-Baden hat die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von weniger als 500 unterschritten.

Samstag,	27. November 2021	479,7
Sonntag,	28. November 2021	485,1
Montag,	29. November 2021	492,3
Dienstag,	30. November 2021	476,1
Mittwoch,	01. Dezember 2021	470,7

Maßgeblich sind die vom Landesgesundheitsamt BW veröffentlichten Zahlen: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO treten somit gemäß § 17a Abs. 4 S. 2 CoronaVO am Donnerstag, den 2. Dezember 2021 wieder außer Kraft.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Erläuterungen:

Gemäß 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO hatte das Gesundheitsamt Rastatt am 24. November 2021 im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung im Stadtkreis Baden-Baden eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 festgestellt und dies unverzüglich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24. November 2021 ortsüblich bekanntgegeben. Es galten somit gemäß § 17a Abs. 1 S. 2 CoronaVO ab Donnerstag, den 25. November 2021 im Stadtkreis Baden-Baden weitergehende lokale Beschränkungen gemäß § 17a Abs. 2 und Abs. 3 CoronaVO (2G-Regelung im nicht der Grundversorgung dienenden Einzelhandel/ Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen).

Gemäß § 17a Abs. 4 S.1 CoronaVO hat das zuständige Gesundheitsamt Rastatt am heutigen Tage im Stadtkreis Baden-Baden im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2, Abs. 3 CoronaVO eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 500 festgestellt. Die Bekanntgabe dieser Unterschreitung erfolgt nun mit der gegenständlichen öffentlichen Bekanntmachung. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen des § 17 Abs. 2 und 3 CoronaVO treten daher gemäß § 17a Abs. 4 S. 2 CoronaVO einen Tag nach dieser Bekanntmachung, am 2. Dezember 2021, wieder außer Kraft.

Weitergehende Hinweise zur CoronaVO:

Die Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung, eine Zusammenfassung der aktuellen Corona-Regelungen auf einen Blick und die wichtigsten Fragen und Antworten zur Verordnung sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Rastatt, 1. Dezember 2021

gez. Biehl
Dezernatsleitung